

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Suhlendorf

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Suhlendorf in seiner Sitzung am 17.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre oder seine Dienstgeschäfte länger als 3 Monate nicht aus (den Erholungsurlaub nicht angerechnet), so fällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit weg. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die oder der die Geschäfte führende Vertreterin oder Vertreter die volle Aufwandsentschädigung der oder des zu Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatliche Pauschale gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 42 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 15 € je Sitzung. Hierin ist die Fahrkostenentschädigung für die Sitzung bereits enthalten.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss hin, höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Stunden hinausgeht, zählt als eine Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10 sowie Aufwendungen für Kinderbetreuung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die/den Bürgermeister/in und ihre/seine Vertreter/in und die Fraktionsvorsitzenden

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die/den Bürgermeister/in
mit der einschl. Übernahme von Verwaltungsaufgaben 530 €
 - b) an die/den Bürgermeisterin
nach § 106 Abs. 1 S. 1 NKomVG
ohne Übernahme von Verwaltungsaufgaben (repräsentativ) 330 €
 - b) an die/den 1. Stellvertreterin 125 €
 - c) an die/den 2. Stellvertreter/in 30 €
 - d) an die Fraktionsvorsitzenden/ Gruppenvorsitzenden
mit 2 - 5 Fraktions-/ Gruppenmitgliedern 85 €
mit 6 -10 Fraktions-/ Gruppenmitgliedern 125 €

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

§ 4

Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15 € § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrt- und Telefonkosten

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Pauschale zur Abgeltung der Fahrtkosten und Telefonkosten im Gemeindegebiet von 150 € monatlich.

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
- ehrenamtlich tätige Personen
 - Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag wird auf höchstens 7,00 € je Stunde begrenzt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für Kinderbetreuung und Fahrtkosten, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 25,00 € begrenzt.

§ 8

Dienstaufwandsentschädigungen

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung wird für den Gemeindedirektor auf monatlich 200,00 € festgesetzt.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung für den allgemeinen Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters beträgt monatlich 200,00 €.
- (3) Die Dienstaufwandsentschädigung fällt für die über 3 Monate hinausgehende Zeit weg, wenn der Empfänger länger als 3 Monate seine Dienstgeschäfte nicht führt. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.

§ 9
Aufwandsentschädigungen für Ortsvertrauensleute

- (1) Ortsvertrauensleute werden vom Rat für den jeweiligen Ortsteil im Gemeindegebiet berufen.
- (2) Die Entschädigung für Ortsvertrauensleute beträgt im Jahr 70 € je Ortsteil, für den die Ortsvertrauensperson berufen ist.
- (3) Für die durch Dienstanweisung geregelten Straßenüberwachungsaufgaben einschließlich Baum- und Spielplatzüberwachung erhalten die Ortsvertrauenspersonen bzw. Beauftragten einen Betrag von 30 € zusätzlich pauschal pro Jahr. Spielplatzbeauftragte erhalten pauschal 30 € pro Jahr.

§ 10
Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2014 außer Kraft.

Suhldorf, den 18.05.2021

Hans-Heinrich Weichsel
Bürgermeister